

Klaus-Martin Rautenberg:

Das preussische Militärstrafrecht zur Zeit der Befreiungskriege

Vortrag bei der Kriegsschule Kommern, 21. August 2006

Einleitung

Zum Bereich des Militärs gehören nicht nur die Ausbildung des kämpfenden Soldaten und gegebenenfalls sein Einsatz, dazu gehören unter anderem auch die Versorgung, die Betreuung und die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung.

Gerade das letztere ist ein wesentlicher Bestandteil der Einsatzfähigkeit aller Streitkräfte. Die militärische Führung muß sich darauf verlassen können, daß die Befehle ausgeführt werden.

Zur Durchsetzung von Disziplin und Ordnung diente und dient das Militärstrafrecht.

Zur Zeit der Befreiungskriege 1813 - 1815 war das Militärstrafrecht in verschiedenen Regelwerken festgehalten. Sie beschrieben die Straftatbestände und setzten die Strafen dafür fest, bestimmten die Zusammensetzung der Gerichte und deren Zuständigkeit und gaben Hilfen bei der Festsetzung der Strafen.

Diese Regelwerke waren die Kriegesartikel, die Verordnung wegen der Militärstraftaten und die Verordnung wegen der Bestrafung der Offiziere. Alle wurden am 3.8.1808 erlassen. Die Kriegesartikel galten ab dem 1.9.1808.¹ Am 21.1.1812 wurde das Regulativ zur Reorganisation des Militärjustizwesens erlassen. Es befaßte sich mit der Zusammensetzung und der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte.

Die Kriegesartikel

Die Kriegesartikel waren in drei Abschnitte eingeteilt.

Die Artikel 1 -29 enthielten allgemeine Regelungen und betrafen die Dienstverbrechen der einfachen Soldaten und Unteroffiziere; Artikel 30-50 die allgemeinen, nach den Landesgesetzen strafbaren Handlungen, ab Artikel 51 waren die allgemeinen Strafbedingungen und Besonderheiten bei der Bestrafung von Offizieren und Unteroffizieren geregelt.²

Das Besondere und Neue an den Kriegesartikeln lag in dem Willen des damaligen Königs, Friedrich Wilhelm III., das Ansehen des Soldatenstandes zu heben.

Bis zum Zusammenbruch des altpreussischen Staates beruhten Disziplin und Ordnung auf der Angst des Soldaten vor dem Stock des Vorgesetzten. Selbst kleinere Fehler beim Exerzieren, oder Unregelmäßigkeiten beim Anzug führten zu Prügel. Einem Unteroffizier oder Offizier war es möglich für jedes Vergehen bis zu 20 Stockschlägen zu verabreichen. Machte der Soldat mehrfach an einem Tage Fehler, konnten die Schläge wiederholt werden.³

Die Schläge erfolgten in der Öffentlichkeit. Diese entehrende Behandlung konnte zu altpreussischen Zeiten selbst Offiziere als „Fuchteln“ treffen. Schon der Umstand, dass der Offizier von einem Unteroffizier abgeführt wurde, schadete dem Ansehen.⁴ Im Rahmen der Reformen ab 1808. wurden Offiziere gar nicht mehr geschlagen

Um den angestrebten Zweck nun zu erreichen, gebot der König die Abschaffung des Gassenlaufens und generell auch Stockschläge als Strafe.



Diese sollten nur Anwendung finden, wenn ein Soldat zuvor in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden war (Art. 3) ⁵ Diese Strafe wurde nicht mehr vor Publikum ausgeführt. ⁶

Zur Durchsetzung seiner Befehle, als Verteidigung gegen einen tätlichen Angriff, zur Verhinderung von Plünderungen oder ähnlicher pflichtwidriger Handlungen erhielt der Offizier das Recht, den Soldaten zu erstechen. Dieses Mittel sollte als letzte Maßnahme eingesetzt werden. ⁷

Als Dienstverbrechen galten:

allgemein pflichtwidriges Verhalten, wie z.B. das Verraten von Parole, Feldgeschrei und Losung an den Feind, Befehlsverweigerung, tätlicher Angriff auf Vorgesetzte, Widersetzlichkeit gegen die Wache, Aufwiegeln von Kameraden, Raub und Erpressung im Zusammenhang mit dem Dienst, Desertion, Selbstverstümmelung, Fluchhilfe, Sachbeschädigung an Ausrüstungsgegenständen und Schuldenmachen.

Als gemeine Verbrechen wurden geregelt:

Körperverletzung, Brandstiftung, Mord und Totschlag, Vergewaltigung, Bigamie, Blutschande, Ehebruch, Falschmünzerei, Diebstahl, Hehlerei, Raub, Urkundenfälschung und Glücksspiel.

Die Strafen

Die Strafen waren härter als heute. Es standen für die einzelnen Delikte Strafrahmen zur Verfügung, die vom Arrest über die Festungshaft bis zum Tode reichen konnten. Die Höhe der Strafe richtete sich unter anderem nach dem angerichteten Schaden, oder den Charaktereigenschaften des Täters, wie z.B. Boshaftigkeit und Liederlichkeit. ⁸

Als Strafen für Dienstverbrechen wurden gelinder, mittlerer oder strenger Arrest, Festungsstrafe, Festungsbaugefangenschaft oder Tod durch Erschießen festgesetzt. Als Zusatzstrafe konnte die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erfolgen. Bei schwereren Fällen von Selbstverstümmelung konnte der Schuldige für unfähig erklärt werden, je wieder eine Anstellung im Staate zu erlangen, ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Zum zweiten Mal rückfällige Deserteure konnten zu lebenslänglicher Festungsstrafe und gleichzeitig zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurteilt werden.

Bei Diebstahl oder Desertion verlor der Bestrafte das Recht zum Tragen des National Militär Abzeichens. ⁹

Für die gemeinen Verbrechen wurden andere Strafen festgesetzt als die nach den allgemeinen Landesgesetzen üblichen. Die Abweichungen bestanden im Wesentlichen darin, keine Verurteilung zu Geldstrafen oder Zuchthaus auszusprechen. Auf körperliche Züchtigung durfte erst erkannt werden, wenn der Soldat zuvor in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden war.

Die Hinrichtung erfolgt auf unterschiedliche Art. Bei Totschlag durch das Schwert, bei Mord durch das Rad, „von oben herab oder von unten herauf“, bei Brandstiftung durch Verbrennen. Bei Giftmorden konnte die Todesstrafe noch durch Schleifen auf den Richtplatz geschärft werden. Selbstmörder, die sich einer schwereren Strafe entziehen wollten, wurden auf dem Richtplatz verscharrt. ¹⁰ Eine zuvor ausgesprochene Strafe sollte am toten Körper vollzogen werden (Art. 38).

Als geringe Strafe gab es den Arrest, der in drei Stufen existierte. ⁸



Der gelinde Arrest konnte als Hausarrest oder in einem einsamen Raum durchgeführt werden. Sollte der Soldat oder Unteroffizier in dieser Zeit Spiel - oder Trinkgelage abhalten, muß er den Arrest in Einsamkeit erneut verbüßen. Der gelinde Arrest sollte nur gegen gebildete Menschen angewandt werden. Bei ungebildeten einfachen Soldaten versprach man sich von diesem Mittel keinen Erfolg.¹¹

Auch der mittlere Arrest erfolgt in Einzelhaft. Als Nahrung gibt es drei Tage nur Wasser und Brot, an jedem vierten Tag ist andere Kost erlaubt. Der Sold wird zugunsten der Kompaniestrafkasse eingezogen, die zum Besten der Unteroffiziere und Soldaten geführt wird.¹²

Der strenge Arrest basiert auf dem mittleren. Schärfende Maßnahmen sind Entzug des Tageslichts in einem fest verschlossenen Raum ohne Lagerstätte. Der Fußboden ist mit Latten benagelt, so daß sich der Bestrafte nicht ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Nur an jedem vierten Tag erhält der Bestrafte warmes Essen, Tageslicht und eine Lagerstätte.¹³

Im Felde waren die Arreststrafen der Bewegung der Einheiten hinderlich. So konnten andere Strafen ausgesprochen werden. Anstelle des gelinden und mittleren Arrestes waren schlechtere Arbeiten wie Strafwachen, Küchendienst und Nachexerzieren möglich, aber auch die Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Brantewein. Der strenge Arrest wurde durch Anschließen an einen Baum oder eine Wand mit zugekehrtem Gesicht ersetzt, so daß sich der Delinquent nicht niederlegen konnte (Art.52).¹⁴

Auch andere, vergleichbare Strafen waren möglich. Sie durften aber nicht in körperlicher Züchtigung bestehen oder das Ehrgefühl verletzen.¹⁵

Die Strafen wurden auch so angewandt. So mußte ein Unteroffizier, in dessen Verantwortungsbereich eine grobe Unregelmäßigkeit geschehen war, einen Tag lang neben seiner Einheit hermarschieren, wobei das Futter des Kolletts nach außen gekehrt war.¹⁶

Zur Verbüßung der Festungsstrafe wurden die verurteilten Soldaten zu einer Garnisonskompanie versetzt, in der sie eine eigene Sektion bildeten. Hier hatten sie bei Tage zu arbeiten, wurden aber während der Ruhezeiten und der Nächte eingesperrt.¹⁷ Sie kehrten nach Beendigung der Strafe zum Regiment zurück (Art.53).¹⁸

Die Festungsbaugesfangenschaft unterscheidet sich von der Festungsstrafe dadurch, daß die verurteilten Soldaten aus dem Soldatenstand ausgestoßen wurden und nicht mehr zu ihrem Regiment zurückkehren konnten.¹⁹

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes war bereits für Diebstahl vorgeschrieben. Beim 2. Rgt. Garde zu Fuß ging sie automatisch mit der Verhängung von 50 Stockschlägen einher, gleich, ob auf Arrest oder Festungsstrafe erkannt wurde.²⁰ Eine Rückversetzung aus der zweiten Klasse des Soldatenstandes konnte bei andauernder Besserung auf Antrag einer Deputation von Kameraden erfolgen, wenn diese für die Besserung bürgten. Die Begnadigung erfolgte durch Parolebefehl, meist zum Geburtstag des Königs.²¹

Besonderheiten der Bestrafung von Unteroffizieren

Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker verloren, wenn sie als gemeine Soldaten zu strengem oder mittlerem Arrest verurteilt worden wären,



das Portepée und wurden außerdem zu Gemeinen degradiert, entgingen also der Arreststrafe. Unteroffiziere erlitten statt des strengen Arrestes die Degradierung zum Gemeinen.

Bezeichneten die Vergehen keinen besonders hohen Grad an Verworfenheit, so konnte statt der Degradierung gegen Unteroffiziere mit Portepée auf verlängerten gelinden, gegen solche ohne Portepée auf verlängerten mittleren Arrest erkannt werden.

Festungsstrafe von drei bis sechs Monaten wurde bei allen Unteroffizieren durch Degradierung zum Gemeinen ersetzt. Höhere Festungsstrafen wurden bei Unteroffizieren mit Portepée um sechs Monate, bei solchen ohne Portepée um drei Monate gekürzt.

Der Verlust der goldenen oder silbernen Verdienstmedaille galt einer Festungsstrafe von einem, bzw. einem halben Jahr gleich.²²

Die Bestrafung der Offiziere

Die Bestrafung der Offiziere wurde in einer eigenen Verordnung²³ geregelt. Gerade hier zeigte sich der Wunsch des Königs, seine Offiziere bei der Ehre zu packen und so Bestrafung überflüssig zu machen.

Das Arretieren und Bestrafen von Offizieren durch Unteroffiziere wurde abgeschafft. Dies sollte nur bei groben Verbrechen als Sicherheitsmaßregel geschehen. In der Regel sollte der Offizier sich selbständig zum Arrestort oder dem Verhör begeben, allenfalls in Begleitung eines anderen Offiziers. Der Degen war dem Vorgesetzten zu schicken.

Als mildeste Strafe wurde der ohne Zeugen gegebene Verweis eingeführt, als nächst härtere der Verweis vor dem

versammelten Offizierscorps.

Die höchste Stufe des Verweises war der Eintrag desselben mit Begründung ins Parolebuch.²⁴ Auf einen sachlichen Ton wurde Wert gelegt.

Arrest wurde in der Regel als Stubenarrest auf Treu und Glauben ausgeführt. Nur für oft wiederholte Vergehen oder schwere Verbrechen, die eine Kriminaluntersuchung nach sich zogen, mußte der Arrest in einer besonderen Offiziers-Arreststube abgesessen werden. Der Arrest durfte erst nach dem Ende der Untersuchung oder bei entsprechenden Zwischenergebnissen angewandt werden.

Ein Offizier, der gegen Treu und Glauben seinen Arrest verließ, wurde als unfähig angesehen, Offizier zu bleiben. Gleiches galt für einen Offizier, der sich den Vorgesetzten nicht unterordnen wollte und dies wiederholt bewiesen hatte.

Verfehlungen sowohl subalternen Offiziere als auch der Vorgesetzten waren in Conduitenlisten zu vermerken.

Jedem Offizier wurde das Recht eingeräumt, ein Ehrengericht gegen einen anderen anzurufen. Anlässe für die Berufung des Ehrengerichtes waren Trunksucht, Umgang mit „liederlichen und gemeinen Weibspersonen“, generell mit Personen schlechten Rufes, Besuch gemeiner Orte und gewerbsmäßiges Glücksspiel. Das Ehrengericht hatte die Möglichkeit mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine Beförderungssperre über den Beschuldigten auszusprechen.²⁵ Das Ehrengericht setzte sich aus Offizieren des eigenen Regiments zusammen. War ein Offizier zu Unrecht beschuldigt, konnte die Untersuchung auf seinen Antrag einem anderen Regiment übertragen werden.



Das Militärjustizwesen

Das Militärjustizwesen war in verschiedene Behörden eingeteilt.

Die oberste Behörde war das 1798 errichtete Militärjustizdepartement, das aus dem Justizminister und dem Kriegsminister bestand. Es diente als Aufsichtsbehörde für das ganze Militärjustizwesen einschließlich des Generalauditoriates.²⁶

Letzteres war die Aufsichtsbehörde für alle Militärgerichte. Es bestand aus dem Generalauditeur und zwei Oberauditeuren, sowie dem nötigen Unterpersonal.²⁷ Es prüfte alle kriegsrechtlichen Urteile gegen Offiziere und reichte sie, mit einem Rechtsgutachten versehen, dem König zur Bestätigung ein. Für Urteile von Unteroffizieren und einfachen Soldaten war das Generalauditoriat nur zuständig, wenn diese auf Tod, Festungsbaugefangenschaft oder mehr als einjährige Festungsstrafe lauteten.²⁸

Seit 1800 hatte es wieder das Recht, die Auditeurstellen mit „an den Fachschulen gehörig ausgebildeten“ Juristen zu besetzen.²⁹

Dem Generalauditoriat nachgeordnet waren verschiedene Arten von Militärgerichten.

Diese waren gemäß AKO vom 19.7.1809 nicht mehr zuständig für die Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Im Bereich der Kriminalgerichtsbarkeit bestand die Zuständigkeit für alle im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen, sowie die pensionierten, auf halben Sold oder Wartegeld gesetzten Offiziere. Ehefrauen, Familien und Gesinde von Militärpersonen unterstanden den Zivilgerichten.³⁰

Fest eingerichtet war je ein Gericht pro gemischter Brigade gemäß Regulativ

zur Reorganisation der Militärgerichte vom 21.1.1812. Diese Brigadegerichte waren dem Brigadegeneral direkt unterstellt und bestanden aus einem Oberauditeur und zwei Auditeuren.³¹

Das Brigadegericht bildete die Oberinstanz für die gesamte Militärgerichtspflege innerhalb der gemischten Brigade. Der Oberauditeur konnte seine Auditeure zum Führen von Untersuchungen, aber auch zum Abhalten von Kriegs- und Standgerichten zu den einzelnen Garnisonen seines Bezirks entsenden.³²

Fest eingerichtet waren auch die fünf Gouvernementsauditeure, der beim Berliner Invalidenbataillon und die in den Festungen.³³

Die Gouvernementsauditeure mußten außer den Gerichtssachen des Gouvernements auch die Gerichtspflege über die inaktiven Militärpersonen, die nicht in Brigaden eingeteilten Truppen in der jeweiligen Provinz und die vereinzelt in Garnison stehenden Kompanien mit übernehmen.³⁴

Die Garnisonsauditeure bearbeiteten alle bei den Kommandanturen und Truppenteilen ohne eigenes Militärgericht anfallenden Rechtsangelegenheiten.³⁵

Nicht dauerhaft eingerichtet waren Regiments- und Bataillonsgerichte.³⁶

Bei diesen wurde die Position des untersuchungsführenden Offiziers bei jedem Regiment und Bataillon eingerichtet, da nur sehr wenige ausgebildete Juristen zur Verfügung standen. Hierfür wurden Subalternoffiziere von gebildetem Stande, Mäßigung, Ruhe und Festigkeit des Charakters von den Kommandeuren ausgewählt. Eine rechtswissenschaftliche Vorbildung



wurde nicht erwartet. Die Offiziere hatten die Aufgabe, alle militärischen Vergehen, auf die keine höhere Strafe als sechs Wochen Arrest stand, durch Vernehmung der Angeschuldigten und Zeugen zu untersuchen, Standgerichte abzuhalten und die Erkenntnisse ihrem Kommandeur einzureichen. Wollte der Kommandeur den Spruch nicht bestätigen, mußte dieser dem Brigadegericht vorgelegt werden. Das Brigadegericht mußte in zeitlichen Abständen alle Untersuchungsakten einsehen, um den Offizieren gegebenenfalls Hilfe leisten zu können.³⁷

Bei allen schwereren Vergehen oder bei Strafsachen gegen Offiziere beschränkte sich die Zuständigkeit der untersuchungsführenden Offiziere auf die ersten summarischen Vernehmungen. Die Akten mußten so schnell als möglich dem Brigadegericht vorgelegt werden.³⁸

In Einzelfällen galten abweichende Regelungen.

So wurden nur zwei Artillerieoffiziere pro Brigade zu untersuchungsführenden Offizieren bestimmt.³⁹

Bei alleinstehenden Kompanien und Eskadronen wurden die Untersuchungen leichter Vergehen durch einen Offizier, den Feldwebel oder Wachtmeister geführt. Gleiches galt für die Pionier- und Invalidenkompanien, sowie für die Brigadegarnisonskompanien, soweit nicht Gouvernements- oder Garnisonsauditeure zur Verfügung standen.

Erforderlichenfalls konnte eine vom örtlichen Stadtgericht requirierte Person Untersuchungen durchführen.⁴⁰

Für Taten in der Artillerie, die der stand- und kriegsgerichtlichen Zuständigkeit unterfielen, konnte allein das

Brigadegericht die Aburteilung bewirken.⁴¹

Chirurgen wurden von dem Gericht abgeurteilt, welches für den militärischen Rang zuständig war, dem der betreffende Chirurg gleichgestellt war.⁴²

Abhängig von der Strafgewalt unterschied man die Kriegs- und Standgerichte.

Sie traten nur auf Befehl des jeweiligen Gerichtsherrn zusammen. Gerichtsherr war bei Sachen gegen Offiziere der König. Bei Verbrechen und Vergehen einfacher Soldaten konnte es aber auch der Bataillonskommandeur sein.⁴³

Die Besetzung war abhängig von dem Rang des zu Verurteilenden. So wurde das Standgericht über einen Unteroffizier oder Gemeinen von einem Capitain geleitet, das Kriegsgericht aber von einem Major. Letzteres konnte aus bis zu 20 Personen bestehen.⁴⁴

Das Gericht bestand immer aus einem Präses, dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier und den Beisitzern. Die Beisitzer waren in Klassen eingeteilt, die ihren militärischen Rängen entsprachen.⁴⁵

Standgerichte erkannten auf alle Arten des Arrestes bis sechs Wochen, auf Degradierung der Unteroffiziere zu Gemeinen, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und auf Verhängung der Prügelstrafe.

Die Kriegsgerichte waren für alle höheren Strafen, bis hin zur Todesstrafe zuständig.⁴⁶

Militärische Vorgesetzte hatten zudem in Disziplinarsachen Strafbefugnis. Die Zuständigkeiten waren wie folgt verteilt:

- die Kompanie- und Eskadronschefs konnten kleinere Disziplinarstrafen, bis zu drei Tagen gelinden oder mittleren Arrestes aussprechen. Der mittlere Arrest mußte aber dem Bataillons- oder



Regimentskommandeur gemeldet werden.

- Diese hatten das Recht, 14 Tage gelinden, acht Tage mittleren oder drei Tage strengen Arrest zu verhängen. Außerdem konnten sie auf 40 Stockschläge gegen Soldaten zweiter Klasse erkennen.
- Brigadegeneralen war es erlaubt, drei Wochen gelinden Arrest, zwölf Tage mittleren oder acht Tage strengen Arrest, ohne Stand- und Kriegsgericht zu verhängen. Das gleiche Recht stand Generalgouverneuren und Kommandeuren zu.⁴⁷

Das Verfahren

Kriegs- und Standgerichte konnten sowohl für die Aufklärung des Sachverhaltes, als auch für die Verurteilung eingesetzt werden.

Für beide Tätigkeiten gab es unterschiedlich bezeichnete Prozesse. Die Ermittlung konnte durch den Untersuchungsprozess ebenso erfolgen, wie durch den Anzeigeprozess. Beide unterschieden sich nur dadurch, daß im ersten Fall der Ermittler von selber aktiv wurde, während er im zweiten Fall durch eine andere Person von einer Straftat in Kenntnis gesetzt wurde.⁴⁸

Die Ermittlungen wurden durch den Amtsermittlungsgrundsatz bestimmt, d.h. die zur Kenntnis gebrachten möglichen Verbrechen und Vergehen mußten aufgeklärt werden.⁴⁹

Dagegen gab es beim Denunziationsprozess die Möglichkeit, die Ermittlungen einzustellen, da es sich um geringere Straftaten handelte.⁵⁰

Der Ermittler war entweder ein Auditeur oder ein untersuchungsführender Offizier. Das Ermittlungsgericht setzte sich in der Regel aus dem Gerichtsherrn, oder einem von ihm

bestimmten Präses, dem Ermittler und den Beisitzern zusammen.⁵¹

Bei der Ermittlung war der Sachverhalt aufzuklären durch Vernehmung des Angeschuldigten und durch Erhebung von Beweisen.⁵² Dabei sollte zunächst vorsichtig vorgegangen werden, um dem Ansehen der in Verdacht geratenen Person nicht zu schaden.⁵³

Geständnisse durften nicht durch Drohungen oder Schläge erzwungen werden.

Die Zeugen hatten die Pflicht, wahre und vollständige Angaben zu machen.⁵⁴

Die Vernehmungen des Angeschuldigten und der Zeugen war entsprechend dem Fortgang des Verhörs zu protokollieren.⁵⁵

Der volle Beweis der Schuld war durch ein freiwilliges Geständnis oder die übereinstimmenden Angaben von zwei unbescholtenen Zeugen erbracht.⁵⁶

Ziel der Ermittlung war es, die Schuld oder Unschuld eines Angeschuldigten festzustellen und dem Geschädigten gegebenenfalls Schadensersatz zu schaffen.⁵⁷

Nur in Fällen, in denen geringe Zweifel an der Schuld blieben, war eine schriftliche Verteidigung statthaft.⁵⁸

Stand das Ergebnis fest, mußte es in einem Bericht, der alle wesentlichen Bestandteile der Tat und des Vorsatzes umfaßte, niedergeschrieben werden.⁵⁹

Der Gerichtsherr entschied über die Einsetzung eines Kriegs- oder Standgerichts zur Aburteilung des Angeschuldigten.

Diese Form des Prozesses wurde Erkenntnisprozess genannt.

Das Kriegsgericht des Erkenntnisprozesses konnte bis zu 20 Richter umfassen. Das Gericht sollte mit



anderen Richtern besetzt sein, als bei der Ermittlung.⁶⁰

Der Auditeur oder untersuchungsführende Offizier hatte in diesem Gericht nur eine beratende Stimme.

Er führte den Prozeß im wesentlichen durch, machte den Zweck der Zusammenkunft bekannt, fragte den Angeschuldigten nach Gründen für den Ausschluß von Richtern, ließ den Präses und die Beisitzer den Richtereid ablegen, las die Ermittlungsakten langsam und vollständig vor und schrieb die Anmerkungen des Angeschuldigten dazu nieder.⁶¹

Nachdem der Angeschuldigte den Gerichtssaal verlassen hatte, ließ der Ermittler die Gesetze vor und erklärte die rechtliche Lage. Es folgte die Beratung des Gerichts, nach Klassen getrennt. Die Beisitzer unterlagen dabei keinem Befehlsverhältnis. Die Klassen gaben ihre Voten ab. Der Ermittler schrieb sie auf und verlas sie und ihre Begründungen, bei der untersten Klasse beginnend. Der Präses gab bei Stimmengleichheit den Ausschlag.⁶²

Das vom Ermittler aufzuschreibende Erkenntnis mußte den Grund der Strafbarkeit, den Sachverhalt, die rechtliche Beurteilung, etwaige Entschuldigungs- und Strafmilderungsgründe, sowie die Benennung der in Anwendung gebrachten Gesetze beinhalten. Alle Richter mußten das Erkenntnis unterschreiben und, soweit vorhanden, mit der Petschaft siegeln.⁶³

Das Erkenntnis mußte zur Bestätigung vorgelegt werden.⁶⁴

Die Bestätigung erfolgte bei kriegsgerichtlichen Erkenntnissen gegen Offiziere durch den König. Desgleichen bei Degradierung von

Feldwebeln und bei Festungsstrafen ab drei Jahren.⁶⁵

Im übrigen waren das Generalauditoriat und die Kommandeure für die Bestätigung zuständig.

Ein Erkenntnis konnte bestätigt oder gemildert werden, nicht jedoch verschärft.⁶⁶

Das Urteil wurde nach der Bestätigung durch Vorlesen publiziert.⁶⁷

Abweichend von diesem Verfahren vor Kriegsgerichten wurde beim Standgericht kein Richtereid abgelegt. Die Erinnerung an die Richterpflichten reichte aus.⁶⁸

Den Bataillons- oder Regimentskommandeuren oblag die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse.

Außer dem hier dargestellten Kriminalverfahren gab es noch die Injurien- und Fiskalverfahren, die geringere Anforderungen an die Ermittlungen stellten und ein etwas anderes Gerichtsverfahren hatten.⁶⁹

Es gab das Rechtsmittel der Applikation, welches nur in Ausnahmefällen, nämlich bei falscher Besetzung des Gerichts, gefälschten Urkunden und bestochenen Zeugen zulässig war, wenn diese Dinge ursächlich für das Urteil gewesen waren.⁷⁰

Neben den ordentlichen Gerichten gab es die außerordentlichen.⁷¹

Die Kompanien und Eskadronen mußten Straflisten führen, die gesammelt vom Regiment vorzulegen waren. Bei Unvollständigkeit der Listen konnte der verantwortliche Offizier seine Stellung verlieren.⁷²

Zudem gab es viele Dinge, die zu beachten waren, deren Darstellung aber



zu sehr in das juristisch fachliche führt, weshalb darauf verzichtet wird.

Die Stellung des Auditeurs

Abschließend soll noch auf die Stellung und die Uniformierung der Auditeure eingegangen werden.

Die Wertigkeit der Stellen im Militärjustizwesen entsprach der des allgemeinen Gerichtswesens. Der Generalauditeur hatte den Rang des Präsidenten eines Landesjustizkollegiums und eines Generalmajors.⁴⁸

Gouvernements- und Oberauditeure hatten den Rang eines Stadtgerichtsdirektors, während Garnisonsauditeure und Auditeure den Stadtjustizräten gleichgestellt waren.⁴⁹

Das Generalauditoriat erhielt ab dem 31.1.1811 blaue Röcke mit weißem Futter und gelben Knöpfen, blauen Kragen und blauen schwedischen Aufschlägen, beide mit weißen Vorstoß, dazu zwei gestickte goldene Litzen; dreieckigem Hut und Degen mit goldenem Portepee. Nur der Generalauditeur trug Kragen und Aufschläge aus Samt.

Die Uniform der Auditeure und Oberauditeure bestand aus blauen Rücken mit Tuchkragen gleicher Farbe und Silberstickerei an Kragen und Aufschlägen.⁵⁰

Ausblick

Das Ergebnis der Reformen entsprach letztlich dem Wunsch des Königs.

Das Strafsystem, das die Ehre des Mannes zu Grunde legte, bewährte sich.

Die Strafen und ihre die Verbüßung waren härter als heute, entsprachen aber wohl den damaligen Wertvorstellungen und der Lebenswirklichkeit. Sie waren geeignet, Disziplin und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Das Verfahren war auf die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung angelegt und enthielt schon viele Grundsätze, die heute noch angewandt werden.

Der Soldatenstand gelangte zu Ansehen.

Literaturverzeichnis:

Bock: Erinnerungen an eine große Zeit - Befehle aus dem ältesten Parolebuch des 2. Rgt. Garde zu Fuß Major Freiherr von, (9. Kompanie), 1813 - 1815, Berlin 1913; zit: Parolebuch des 2. Rgt. Garde zu Fuß, S.

Großer Generalstab, Das preussische Heer zur Zeit der Befreiungskriege, Teil 1, 1812; historische Abteilung, zit: Das preussische Heer, Teil 1, S.

Hüffer, Alfred: Kriegsfahrten einer preußischen Marketenderin während der Feldzüge von 1806 bis 1815, Münster 1863; zit: Kriegsfahrten einer preußischen Marketenderin, S.

Jany, Curt: Geschichte der preußischen Armee, Band III und IV, Osnabrück 1967; zit: Curt Jany, Band IV, S.

Schädel: Grundsätze des bei der königlich preußischen Armee jetzt üblichen Verfahrens bei Johann Wilhelm: Ausübung des Strafrechts, 2. Auflage, Berlin 1819



Fußnoten:

1. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 356f
2. vgl. Krieges-Katechismus , S. 3 -13
3. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 352
4. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 353
5. vgl. Krieges-Katechismus, S. 4
6. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 358
7. vgl. Krieges-Katechismus, S. 4
8. vgl. Krieges-Katechismus, S. 2 -13
9. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 358
10. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 354 f
11. vgl. Krieges-Katechismus, S. 4
12. vgl. Krieges-Katechismus, S. 14
13. vgl. Krieges-Katechismus, S. 14 f
14. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 355
15. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 358
16. vgl. Kriegsfahrten einer preußischen Marketenderin, S. 43
17. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 355 f
18. vgl. Krieges-Katechismus, S. 16
19. vgl. Verordnung wegen der Militär Strafen, S.
20. vgl. Parolebuch des 2. Rgt. Garde zu Fuß , S.
21. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 358
22. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 356
23. vgl. Verordnung wegen der Bestrafung der Offiziere
24. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 361
25. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 361f
26. vgl. Curt Jany, Band IV, S. 34 f
27. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 362
28. vgl. Curt Jany, Band IV, S. 34
29. vgl. Curt Jany, Band III, S. 410
30. vgl. Curt Jany, Band IV, S. 34
31. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 362
32. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 363
33. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 363
34. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 364
35. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 364
36. vgl. Schädel, S.11
38. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 363 f
39. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 363
40. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 364
41. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 364
42. vgl. Schädel, S. 127
43. vgl. Schädel, S.11
44. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 365
45. vgl. Schädel, S. 105 ff
46. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 359
47. vgl. Schädel, S. 30 ff
48. vgl. Schädel, S. 66
49. vgl. Schädel, S. 67
50. vgl. Schädel, S. 67
51. vgl. Schädel, S. 23 f

- 52. vgl. Schädel, S. 74 f
- 53. vgl. Schädel, S. 72
- 54. vgl. Schädel, S. 4
- 55. vgl. Schädel, S. 72
- 56. vgl. Schädel, S. 96
- 57. vgl. Schädel, S. 4
- 58. vgl. Schädel, S. 101
- 59. vgl. Schädel, S. 96 ff
- 60. vgl. Schädel, S. 109
- 61. vgl. Schädel, S. 109 ff
- 62. vgl. Schädel, S. 113 ff
- 63. vgl. Schädel, S. 117 ff
- 64. vgl. Schädel, S. 122
- 37. vgl. Schädel, S. 21
- 65. vgl. Schädel, S. 131
- 66. vgl. Schädel, S. 134
- 67. vgl. Schädel, S. 137 f
- 68. vgl. Schädel, S. 122
- 69. vgl. Schädel, S. 1,67 f
- 70. vgl. Schädel, S. 141
- 71. vgl. Schädel, S. 6f
- 72. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 360
- 73. vgl. Schädel, S. 8
- 74. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 363 f
- 75. vgl. Das preussische Heer, Teil 1, S. 363